BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg

Geschäftsordnung des Landesvorstandes

Zuletzt geändert am 13.01.2020

§ 1 Landesvorstand

(1) Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Landesvorstands.
(2) Die Vorsitzenden vertreten den Vorstand nach außen und koordinieren gemeinschaftlich die politische und organisatorische Arbeit des Landesvorstandes.

§ 2 Geschäftsführender Ausschuss (GA)

(1) Der Landesvorstand bildet aus den beiden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister den Geschäftsführenden Ausschuss (GA). Ist einer der genannten Posten nicht besetzt, kann der Landesvorstand ein weiteres Mitglied aus seiner Mitte in den GA berufen. Der GA ist beschlussfähig, sobald zwei seiner Mitglieder teilnehmen, davon jedoch min. auch die*der Schatzmeister*in.
(2) Der Geschäftsführende Ausschuss führt die Geschäfte des Landesverbandes zwischen den Tagungen des Landesvorstandes.
(3) Der GA trifft vorläufige organisatorische Entscheidungen, die Führung der Geschäfte des Landesverbandes sowie die Vorbereitung von Landesvorstandstagungen betreffend. Er ist berechtigt, im Rahmen der Finanzordnung des Landesvorstandes, finanzrelevante Entscheidungen zu treffen.
(4) Der GA entscheidet über besondere Anforderungen an die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle, die über die in den Arbeitsplatzbeschreibungen festgelegten Aufgaben hinaus gehen.
(5) Die Entscheidungen des GA müssen einstimmig gefasst werden. Andernfalls wird das Problem dem Landesvorstand vorgelegt.
(6) Die Beschlüsse einer GA-Tagung ist dem Landesvorstand zur Kenntnis zu geben. Der Landesvorstand kann Entscheidungen wieder an sich ziehen.

§ 3 Tagungen

(1) Der Landesvorstand tagt in der Regel vierzehntägig, jedoch mindestens einmal im Monat. Tagungsort ist in der Regel die Landesgeschäftsstelle.
(2) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes findet eine außerordentliche Tagung statt. Dazu ist unverzüglich einzuladen.
(3) Der Landesvorstand tagt in der Regel mitgliederöffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei Personalentscheidungen ausgeschlossen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen beschlossen werden.

(4) Die Tagungen finden zu Zeiten statt, die für ehrenamtlich tätige Menschen angemessen sind. Eine Pausenversorgung ist zu sichern.
(5) Die Tagungen werden in der Regel von einem Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses geleitet.

§ 4 Einladung
(1) Die Tagungen des Landesvorstandes werden durch die*den Landesgeschäftsführer*in entsprechend den Festlegungen und nach Rücksprache mit den Vorsitzenden vorbereitet.
(2) Die Einladung an die Teilnehmer*innen der LaVo-Tagungen sind unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung inklusive eines vorgegebenen Zeitrahmens und einschließlich vorliegender schriftlicher Anträge in der Regel drei Werktage vorher zu verschicken.
(3) Zu außerordentlichen Tagungen ist zusätzlich telefonisch einzuladen.

§ 5 Beschlussfassung
(1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter eine*r der beiden Vorsitzenden - anwesend sind.
(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
(3) Der Landesvorstand kann Beschlüsse per Email im Umlaufverfahren oder fernmündlich im Rahmen einer Telefonkonferenz fassen. Beschlüsse per Email bedürfen eines bestimmten Termins, bis zu dem die Abstimmung möglich ist, in der Regel drei Tage. Bei Abweichung von dieser Frist muss darauf hingewiesen werden.
(4) Bei Beschlüssen per Email oder Telefonkonferenz gilt das Beschlussverfahren entsprechend § 5 (1) – (3).

§ 6 Protokoll
(1) Über die Tagungen des Landesvorstandes ist jeweils ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Dieses ist den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.
(2) Das Protokoll ist genehmigt, sofern nicht ein Mitglied des Landesvorstands bis zur nächstfolgenden Sitzung Widerspruch einlegt. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand mit Mehrheit über die Genehmigung.

§ 7 Rederecht
(1) Die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist zeitlich zu begrenzen. Eine Verlängerung kann beschlossen werden.
(2) Die Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist vor Eröffnung der Redeliste zu begrenzen.
(3) Es sind Redelisten zu führen. Die Redeliste wird mit dem Aufrufen des Tagesordnungspunktes eröffnet.
(4) Gäste können bei der bzw. dem Tagungsleiter*in das Rederecht beantragen. Mitglieder des Landesvorstands der Grünen Jugend haben grundsätzlich Rederecht.

§ 8 Öffentliche Erklärungen
(1) Öffentliche Erklärungen im Namen des Landesvorstandes können nur auf Grundlage entsprechender Beschlüsse des Landesvorstandes abgegeben werden.
(2) Die Vorsitzenden des Landesvorstandes können in dringenden Angelegenheiten auch ohne Vorliegen entsprechender Beschlüsse öffentliche Erklärungen im Namen des Landesvorstandes abgeben, sollten sich dann jedoch möglichst abstimmen.

§ 9 Besetzung von Mitarbeiter*innenstellen
(1) Stellenbesetzungen können nur im Rahmen der beschlossenen Haushaltsplanung erfolgen.
(2) Der GA legt eine Personalplanung vor, die im Rahmen der Haushaltserstellung durch den Landesvorstand bestätigt werden muss.
(3) Das Bewerbungsverfahren und die Stellenbesetzung erfolgt durch den GA und die Geschäftsführung. Im Einzelfall können weitere Mitglieder des Landesvorstandes hinzugezogen werden.
(4) Der Landesvorstand ist über anstehende und erfolgte Stellenbesetzungen in Kenntnis zu setzen.
(5) In rechtlichen Angelegenheiten, die aus Arbeitsverträgen folgen, vertritt der Geschäftsführende Ausschuss den Landesvorstand.

§ 10 Inkrafttreten
(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Landesvorstandes in Kraft.
(2) Inkraftsetzung sowie Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstandes.